

Prüfungsordnung für die Zwischen- und Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen „Fachangestellter/Fachangestellte für Bäderbetriebe“; sowie in den „umwelttechnischen Berufen“ im Bereich des öffentlichen Dienstes in Bayern (PO-FAB/UT)

der Bayerischen Verwaltungsschule
vom 24. Juli 2006

Aufgrund Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11.05.2006 erlässt die Bayerische Verwaltungsschule als zuständige Stelle gemäß § 47 Abs. 1, § 73 Abs. 2, § 59 Satz 2 sowie § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931) und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 29. September 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197) und §§ 3a, 12 in Verbindung mit § 2 Nr. 1 Buchst. g der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AÜVBBiG) vom 19. März 1996 (GVBl S. 168, BayRS 800-21-21-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2005 (GVBl S. 704) die folgende Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Bäderbetriebe“ und in den „umwelttechnischen Berufen“ einschließlich der Prüfungen im Rahmen der beruflichen Umschulung. Die Prüfungsordnung wurde von den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Schreiben vom 19.07.2006 genehmigt

Inhaltsübersicht:

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
II. ABSCHNITT: ERRICHTUNG, AUFGABEN UND GESCHÄFTSGANG DER PRÜFUNGSORGANE	3
§ 2 Prüfungsorgane	3
§ 3 Errichtung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen	3
§ 4 Zusammensetzung und Berufung.....	4
§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden.....	4
§ 6 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung.....	5
§ 7 Geschäftsführung.....	5
§ 8 Aufgaben der Bayerischen Verwaltungsschule	5
§ 9 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit	5
§ 10 Verschwiegenheit.....	5
III. ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER PRÜFUNG	6
§ 11 Prüfungen und Prüfungstermine.....	6
§ 12 Zwischenprüfung.....	6
§ 13 Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 14 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen	6
§ 15 Anmeldung zur Prüfung, Prüfungsgebühr	7
§ 16 Entscheidung über die Zulassung	7
IV. ABSCHNITT: DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG	7
§ 17 Prüfungsgegenstand.....	7
§ 18 Gliederung der Prüfung	8
§ 19 Nichtöffentlichkeit.....	8
§ 20 Nachteilsausgleich	8
§ 21 Abnahme der Prüfung.....	8
§ 22 Niederschrift.....	9
§ 23 Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß.....	9
§ 24 Rücktritt und Nichtteilnahme.....	9
V. ABSCHNITT: BEWERTUNG, BEURKUNDUNG, PRÜFUNGSERGEBNIS.....	10
§ 25 Bewertung.....	10
§ 26 Notenstufen.....	10
§ 27 Prüfungsergebnis.....	10
§ 28 Prüfungszeugnis der Abschlussprüfung	10
§ 29 Nicht bestandene Abschlussprüfung	11
VI. ABSCHNITT: WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG	11
§ 30 Wiederholungsprüfung.....	11
VII. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
§ 31 Rechtsbehelfe	11
§ 32 Prüfungsunterlagen	11
§ 33 Mängel im Prüfungsverfahren.....	11
§ 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	12

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf "Fachangestellter/Fachangestellte für Bäderbetriebe" und für die umwelttechnischen Ausbildungsberufe „Fachkraft für Wasserversorgungstechnik“, „Fachkraft für Abwassertechnik“, „Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft“ und „Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice“ einschließlich der Prüfungen im Rahmen der beruflichen Umschulung.

II. Abschnitt: Errichtung, Aufgaben und Geschäftsgang der Prüfungsorgane

§ 2 Prüfungsorgane

- (1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt der Bayerischen Verwaltungsschule, die zugleich Prüfungsamt ist.
- (2) Die Prüfungsorgane sind
 1. der Prüfungsausschuss,
 2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
 3. die Prüfer,
 4. die Prüfungskommissionen und
 5. das Prüfungsamt.

§ 3 Errichtung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen

- (1) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die Bayerische Verwaltungsschule Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs.1 Satz 1 BBiG).
- (2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (3) Für die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfungen bestellt der jeweilige Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (5) Für die vier umwelttechnischen Ausbildungsberufe wird ein Prüfungsausschuss errichtet.

§ 4 Zusammensetzung und Berufung

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an. ²Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. ³Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 BBiG). ⁴Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Bayerischen Verwaltungsschule für vier Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden von der Bayerischen Verwaltungsschule auf Vorschlag der in Bayern bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrer an berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Bayerischen Verwaltungsschule gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Bayerische Verwaltungsschule insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Bayerischen Verwaltungsschule mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).
- (9) ¹Die Prüfungskommissionen bestehen aus je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. ²Sie müssen mit Arbeitgebervertretern, Arbeitnehmervertretern und Lehrern berufsbildender Schulen paritätisch besetzt sein. ³Mitglieder können innerhalb der Gruppe vertreten werden. ⁴Absatz 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

- (1) Der Prüfungsausschuss hat
 1. über die Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 zu entscheiden (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BBiG),
 2. über die Prüfungsgebiete zu bestimmen und die Aufgaben entsprechend der § 12 Abs. 2 und § 18 auszuwählen,
 3. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung (§ 25 Nr. 1) und die Prüfer für die Abnahme von praktischen Prüfungsaufgaben (§ 21 Abs. 3) auf Vorschlag des Prüfungsamtes zu bestellen,
 4. über die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
 5. über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen (§ 23), des Rücktritts und der Nichtteilnahme (§ 24) - nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers - zu entscheiden,
 6. die Noten und das Gesamtergebnis der Prüfungen festzustellen (§ 42 Abs. 1 BBiG) sowie
 7. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit der Prüfungsausschuss die Erstentscheidung getroffen hat.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat
 1. den Prüfungsausschuss einzuberufen,
 2. den Stichentscheid gemäß § 25 Nr. 1 zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen,
 3. die Prüfungszeugnisse nach § 28 Abs. 2 Nr. 6 zu unterzeichnen,
 4. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit nicht der Prüfungsausschuss die Erstentscheidung getroffen hat, sowie
 5. alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.
- (3) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; hiervon hat er den Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 6 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 Satz 2 BBiG). ³Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. ⁴Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) ¹Für die Prüfungskommission gilt Abs. 1 Sätze 1 und 4 entsprechend. ²Sie ist nur in voller Besetzung beschlussfähig.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Bayerische Verwaltungsschule regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Geschäftsführung der Prüfungskommissionen, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt die Bayerische Verwaltungsschule.
- (3) ¹Die Sitzungsprotokolle des Prüfungsausschusses sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. ²§ 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8 Aufgaben der Bayerischen Verwaltungsschule

Die Bayerische Verwaltungsschule nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Entscheidungen der Prüfungsorgane zu vollziehen,
2. über die Zulassung zur Prüfung und über Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleich (§ 20) zu entscheiden,
3. die Prüfungsteilnehmer zur Zwischen- und Abschlussprüfung unter Angabe von Prüfungstag und -ort sowie der erlaubten Hilfsmittel zu laden,
4. die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen,
5. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung der Prüfungsarbeiten vorzuschlagen und einzuteilen,
6. die Aufsichtspersonen für die Abnahme der schriftlichen Prüfung zu bestellen,
7. die Gesamtprüfungsnoten zu berechnen (§§ 27, 28)
8. die Prüfungszeugnisse gemäß § 28 vorzubereiten und die Bescheide gemäß § 29 zu erlassen, die Prüfungsunterlagen zu verwahren (§ 32 Abs. 2).

§ 9 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers oder Prüfungsteilnehmers im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG ist.
- (2) ¹Hält sich ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied einer Prüfungskommission nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der Bayerischen Verwaltungsschule mitzuteilen, während der Prüfung der Prüfungskommission. ²Über den Ausschluss von der Mitwirkung entscheidet die Bayerische Verwaltungsschule, während der Prüfung die Prüfungskommission ohne Mitwirkung und Stimmrecht des Betroffenen.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Prüfertätigkeit zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der Bayerischen Verwaltungsschule mitzuteilen, während der Prüfung der Prüfungskommission. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für den Prüfungsausschuss gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (5) ¹Für Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses oder einer Prüfungskommission, die infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit nicht mitwirken, handelt der jeweilige Stellvertreter. ²Die Ladung des Stellvertreters erfolgt durch die Bayerische Verwaltungsschule bzw. den Prüfungsausschuss.

§ 10 Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und die Prüfer haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. ²Dies gilt nicht gegenüber der Bayerischen Verwaltungsschule. ³Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bayerischen Verwaltungsschule.

III. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 11 Prüfungen und Prüfungstermine

- (1) Die Bayerische Verwaltungsschule führt Zwischen- und Abschlussprüfungen durch.
- (2) ¹Die Bayerische Verwaltungsschule bestimmt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfungstermine. ²Die Bekanntgabe dieser Termine einschließlich der Anmeldefristen soll mindestens zwei Monate vorher im Bayerischen Staatsanzeiger erfolgen.
- (3) Die Bayerische Verwaltungsschule behält sich vor, die Prüfung von einer anderen zuständigen Stelle abnehmen zu lassen.
- (4) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage und einheitliche Bearbeitungszeiten von den beteiligten zuständigen Stellen festzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 12 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes führt die Bayerische Verwaltungsschule vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung durch. (§ 48 Abs. 1 BBiG)
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der jeweils gültigen Ausbildungsordnung aufgeführten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff.
- (3) Die Zwischenprüfung wird unter den für die Abschlussprüfung geltenden Bestimmungen durchgeführt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Der Prüfungsteilnehmer erhält über die in der Zwischenprüfung erzielten Leistungen eine Bescheinigung.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (§ 11) endet,
 2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat,
 3. die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtsheft) geführt hat, und
 4. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) ¹Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2-4 wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht erfüllt werden können (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG). ²Der Nachweis der Behinderung ist rechtzeitig unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens oder einer entsprechenden Bescheinigung zu erbringen.
- (3) ¹Von der Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 2 kann abgesehen werden, wenn der Auszubildende die Zwischenprüfung aus einem wichtigen Grund nicht ablegen konnte und wenn bis zum Beginn seiner Abschlussprüfung eine Zwischenprüfung nicht mehr stattfindet. ²Der Nachweis eines wichtigen Grundes ist unverzüglich zu erbringen (§ 24 Abs. 3).
- (4) Ein Zulassungsanspruch besteht nur für Prüfungsbewerber, die ihre Anmeldung fristgerecht gemäß § 15 eingereicht haben.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).
- (2) ¹Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. ²Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. ³Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. ⁴Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen. (§ 45 Abs. 2 BBiG).
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht (§ 43 Abs. 2 BBiG).

§ 15 Anmeldung zur Prüfung, Prüfungsgebühr

- (1) Der Auszubildende hat den Auszubildenden mit dessen Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist (§ 11) bei der Bayerischen Verwaltungsschule schriftlich, auf Formblättern der Bayerischen Verwaltungsschule, zur Prüfung anzumelden.
- (2) In besonderen Fällen, insbesondere in den Fällen des § 14 und - wenn ein Berufsausbildungsverhältnis nicht mehr besteht - bei Wiederholungsprüfungen, kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung stellen bzw. sich selbst zur Prüfung anmelden.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) in den Fällen des § 13
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung;
 - b) in den Fällen des § 14
 - Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 14 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 14 Abs. 3,
 - das letzte Schulzeugnis,
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - Lebenslauf (tabellarisch),soweit diese der Bayerischen Verwaltungsschule nicht bereits mit dem Antrag auf Prüfungszulassung übersandt wurden.
 - c) In den Fällen des § 30 eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat.
- (4) ¹Der Gebührenschuldner hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Bayerische Verwaltungsschule zu entrichten. ²Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach der Gebührensatzung der Bayerischen Verwaltungsschule.

§ 16 Entscheidung über die Zulassung

- (1) ¹Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Bayerische Verwaltungsschule. ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung gemäß § 13 ist dem Prüfungsbewerber und dem Auszubildenden rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde, widerrufen werden; der Widerruf muss schriftlich begründet werden.
- (4) Entscheidungen über die Nichtzulassung und nach Absatz 3 sind zu begründen und dem Prüfungsbewerber und dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

IV. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung

§ 17 Prüfungsgegenstand

¹Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. ²In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. ³Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

§ 18 Gliederung der Prüfung

- (1) Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, soll sich die Prüfung in eine Fertigungs- und eine Kenntnisprüfung (Prüfungsteile) gliedern.
- (2) Die Kenntnisprüfung (schriftlicher Prüfungsteil) kann in Prüfungsbereiche oder Prüfungsfächer gegliedert werden; diese können in Prüfungsgebiete gegliedert werden; die Fertigungsprüfung (praktischer Prüfungsteil) kann aus Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern, Prüfungsaufgaben, Arbeitsproben und Prüfungsstück bestehen.
- (3) ¹Die Kenntnisprüfung ist schriftlich durchzuführen. ²Sie ist durch eine mündliche Prüfung auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann und soweit die Ausbildungsordnung dies vorschreibt.
- (4) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten je Prüfungsfach nicht übersteigen.
- (5) Die nach der entsprechenden Ausbildungsordnung genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in überwiegend programmierter Form durchgeführt wird.

§ 19 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte der Bayerischen Verwaltungsschule können teilnehmen.
- (2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses und Beauftragte der Bayerischen Verwaltungsschule anwesend sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt andere Personen als Gäste zulassen.

§ 20 Nachteilsausgleich

- (1) Prüfungsteilnehmern,
 1. die nach Feststellung der zuständigen Behörde einen Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. aufweisen und deren Prüfungsbehinderung ärztlicherseits festgestellt ist oder
 2. die zwar nicht Schwerbehinderte, aber wegen einer in der Regel ärztlicherseits festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind,kann die Bayerische Verwaltungsschule die Normalarbeitszeit um bis zu 30 v.H. verlängern.
- (2) Andere, der körperlichen Behinderung angemessene Erleichterungen, können neben oder an Stelle der Arbeitszeitverlängerung gewährt werden.
- (3) Über das Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung ist auf Verlangen der Bayerischen Verwaltungsschule ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 21 Abnahme der Prüfung

- (1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Prüfungskommission oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsverlauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu informieren.
- (3) Die Bearbeitung der praktischen Prüfungsaufgaben ist von mindestens zwei Prüfern zu überwachen; ebenso ist die Leistung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 22 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der einzelnen Prüfungsabschnitte ist eine Niederschrift zu fertigen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss.
- (2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist durch die Aufsichtsführenden insbesondere zu bestätigen, dass die Aufgaben selbstständig, ordnungsgemäß unter Aufsicht, unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausgeführt wurden.
- (3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden, die Niederschrift über die mündliche Ergänzungsprüfung (§ 18 Abs. 3 Satz 2) ist von der Prüfungskommission, die Niederschrift über die praktische Prüfung ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 23 Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern nicht der Prüfungsteilnehmer nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (2) ¹Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. ²Die aufgrund des Ausschlusses nicht erbrachten Prüfungsleistungen werden mit "ungenügend" bewertet.
- (3) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Sätzen 1 und 3 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit "ungenügend" zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtig gewordenes Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (4) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer, einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist der Prüfungsteilnehmer von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 24 Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) ¹Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung am Prüfungstag, vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Ladung zur Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Das gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.
- (2) ¹Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder legt er einzelne Prüfungsteile nicht oder nicht vollständig ab, so werden die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit "ungenügend" bewertet. ²Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; in diesem Fall gilt Folgendes:
 1. Hat der Prüfungsteilnehmer weder die praktische noch die schriftliche Prüfung vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht abgelegt.
 2. Hat der Prüfungsteilnehmer die praktische oder schriftliche Prüfung vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.
- (3) ¹Der Prüfungsteilnehmer hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes oder von Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unverzüglich nachzuweisen, im Fall der Krankheit durch ärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. ³Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein wichtiger Grund oder Gründe, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, vorliegen.
- (4) Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen oder praktischen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des betroffenen Prüfungsteils ein Monat verstrichen ist.
- (5) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils nicht zuzumuten, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. ²In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

V. Abschnitt: Bewertung, Beurkundung, Prüfungsergebnis

§ 25 Bewertung

Die Prüfungsleistungen sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung oder, soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt unter Verwendung der in § 26 festgelegten Notenstufen zu bewerten:

- ¹Jede der schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistungen ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) zu bewerten. ²Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses selbst oder bestimmt einen dritten Prüfer zum Stichentscheid.
- ¹Über die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung des Prüfungsteilnehmers entscheidet die Prüfungskommission durch Beschluss. ²Der Prüfungsteilnehmer erhält eine von der Prüfungskommission gemeinsam festgesetzte Einzelnote. ³Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den betroffenen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

§ 26 Notenstufen

Für die Bewertung der Prüfungsergebnisse sind folgende Notenstufen maßgebend:

- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= unter 30 Punkte = Note 6 = ungenügend.

§ 27 Prüfungsergebnis

Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen (Fertigkeits- und Kenntnisprüfung) – soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt – mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 28 Prüfungszeugnis der Abschlussprüfung

- (1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis der Bayerischen Verwaltungsschule (§ 37 Abs. 2 Satz 1 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
 1. die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes"
 2. Name, Vorname und Geburtstag des Prüfungsteilnehmers,
 3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
 4. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufen und Notenpunkten, die erreichten Einzelnoten (einschließlich Notenpunkten),
 5. das Ausfertigungsdatum sowie
 6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Vertreters der Bayerischen Verwaltungsschule.
- (3) Der Auszubildende erhält eine Mitteilung über das Bestehen der Abschlussprüfung.

§ 29 Nicht bestandene Abschlussprüfung

- (1) ¹Bei nicht bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Bayerischen Verwaltungsschule einen schriftlichen Bescheid über die erzielten Prüfungsleistungen. ²Darin sind die Prüfungsteile anzugeben, in denen er nicht mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat. ³Der Ausbildende und bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern die gesetzlichen Vertreter erhalten hiervon je einen Abdruck.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 30 ist hinzuweisen.

VI. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 30 Wiederholungsprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG), frühestens zum nächsten Prüfungstermin, spätestens nach drei Jahren, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe der Leistung aus der ersten Abschlussprüfung.
- (2) ¹In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von einem Prüfungsteil zu befreien, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens die Note "ausreichend" erreicht und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. ²Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass im schriftlichen oder praktischen Prüfungsteil die Bearbeitung bestimmter Prüfungsbereiche, Prüfungsgebiete, Prüfungsfächer und Prüfungsaufgaben in einer Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.
- (3) Bei der Wiederholung gilt die zuletzt erzielte Prüfungsleistung.
- (4) § 15 findet entsprechende Anwendung.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommission sowie der Bayerischen Verwaltungsschule sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dies gilt nicht für Prüfungszeugnisse.

§ 32 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten Einsicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in die Prüfungsunterlagen zu gewähren (Art. 29 BayVwVfG).
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bei der Bayerischen Verwaltungsschule zwei Jahre und die Niederschriften (§ 22) fünf Jahre aufzubewahren.

§ 33 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich nachträglich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Rechte des Prüfungsteilnehmers, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzt haben, so hat der Prüfungsausschuss, auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers, das zur Wiederherstellung der Chancengleichheit bzw. zur Wahrung sonstiger verletzter Rechte Erforderliche zu veranlassen, sofern der Prüfungsausschuss nicht selbst von Amts wegen tätig wird.
- (2) ¹Der Prüfungsteilnehmer hat den Mangel unverzüglich geltend zu machen. ²Mängel im Prüfungsverfahren können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen eine Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile derselben nicht mehr anordnen.

§ 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Zwischen -und Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen „Fachangestellter/Fachangestellte für Bäderbetriebe“ sowie in den „umwelttechnischen Berufen“ im Bereich des öffentlichen Dienstes in Bayern vom 06.08.2003 (BayStAnz Nr. 33) außer Kraft.